

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 386/06 B

.....
Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundes-
sozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 18. Juli 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, am 1. August 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 31. Juli 2006 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 29. Juli 2006 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 18. Juli 2006 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie die Übersendung eines Vordrucks der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beantragt.
- 2 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung sowohl des BSG als auch der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass nicht nur der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe, sondern auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (im Folgenden: Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung - ZPO), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht wird (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BFH BStBl II 2001, 439 ff; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344). Dies ist hier nicht geschehen. Zwar ist der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für den Kläger mit dem 29. August 2006 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 SGG), beim BSG eingegangen. Die Erklärung, deren Vordruck dem Kläger mit der Eingangsbestätigung am 2. August 2006 antragsgemäß übersandt worden ist, hat er zwar unter dem 16. August 2006 unterzeichnet, jedoch erst nach Ablauf der Beschwerdefrist nebst Belegen am 31. August 2006 - mithin verspätet - in den Postlauf gegeben; einen Grund für die verspätete Absendung hat der Kläger nicht genannt. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist daher schon aus diesem Grund abzulehnen.
- 3 Die gleichzeitig eingelegte Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlichen Form entspricht. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist einlegen lassen (§ 166 Abs 1, § 160a Abs 1 SGG). Die Beschwerde ist somit durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

